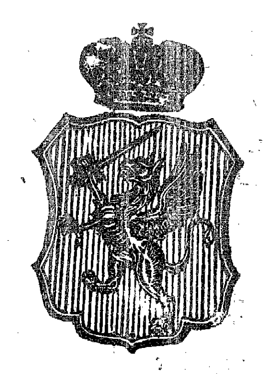
Лифляндскія Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Середамъ и Субботамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ, или съ доставкою на домъ 4 руб. серебр. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Mittwochs und Sonnabends. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 Rbl. S.; mit Uebersendung oder Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 28. Середа, 8. Апрѣля. Mittwoch, den 8. April **1853.**

Отдѣлъ первый

Торги.

Лифляндская Губернская Строительная и Дорожная Коммиссія вновь вызываетъ желающихъ привять на себя исправленіе Дерптскаго казеннаго дома, по смѣтѣ исчисленное на 410 руб. 76 коп. сер., съ тѣмъ, чтобы они явились въ Присутствіе Коммиссіи для торга 27. и переторжки 30. Апрѣля с. г. Прошенія о допущеніи къ торгамъ вмѣстѣ съ документами о званіи и залогами на третью часть подрядной суммы должны быть поданы заблаговременно, и не позже 1 часа по полудни. № 553.

Лифляндская Губернская Строительная и Дорожная Коммиссія вновь вызываетъ желающихъ привять на себя исправленіе Дерптскаго казеннаго дома, по смѣтѣ исчисленное на 703 руб. 43 коп. сер. съ тѣмъ, чтобы они явились въ Присутствіе Коммиссіи для торга 27. и переторжки 30. Апрѣля 1853 года. Прошенія о допущеніи къ торгамъ вмѣстѣ съ документами о званіи и залогами на третью часть подрядной суммы должны быть поданы заблаговременно, и не позже 1 часа по полудни. № 556.

3. Апрѣля 1853 года.

Условія же подрядовъ можно видѣть въ Канцеляріи Коммиссіи ежедневно, кромѣ воскресныхъ и праздничныхъ дней.

Erste Abtheilung.

Torge.

Von der Livländischen Gouvernements-Bau- und Wege-Commission werden Diejenigen, welche willens seyn sollten, die auf 410 Rbl. 76 Kop. S.-M. veranschlagten Reparaturen am Dörptschen Krongerichtshause zu übernehmen, hiermit wiederholentlich aufgefordert, sich mit gesetzlichen Saloggen und Bescheinigungen über ihren Stand zum Torg am 27. April und zum Peretorg am 30. April d. J. zeitig und spätestens bis 1 Uhr mittags bei dieser Commission einzufinden. Nr. 553.

Von der Livländischen Gouvernements-Bau- und Wege-Commission werden Diejenigen, welche willens seyn sollten, die auf 703 Rbl. 43 Kop. S.-M. veranschlagten Reparaturarbeiten am Dörptschen Kreisrenteigebäude zu übernehmen, hiermit wiederholentlich aufgefordert, sich mit gesetzlichen Saloggen und Bescheinigungen über ihren Stand zum Torg am 27. und zum Peretorg am 30. April d. J. zeitig und spätestens bis 1 Uhr mittags bei dieser Commission einzufinden. Den 3. April 1853. Nr. 556.

Die Bedingungen zur Uebernahme der in Rede stehenden Arbeiten können täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, in der Kanzellei dieser Commission eingesehen werden.

Anmerkung. Dieser Nummer wird für die betreffenden Behörden Livlands beigefügt: eine Beilage über Ausmittelung von Personen im Livländischen Gouvernement und eine über Torge.

Вице-Губернаторъ И. ф. Бревернъ.
Старшій Секретарь Э. Мертенсъ.

Vice-Gouverneur J. v. Brevern.
Aelterer Secretair E. Mertens.

die Augen rötheten sich und thränten. Legte sich nun die Kranke sofort zu Bett und schlief sie ein, so verging der Schnupfen, wenn er nicht gar stark war, schnell. Oefter aber verbreitete sich die Entzündung über den Schlund, und das Uebel verging erst nach Verlauf mehrer Tage.

Vergeblich wandte der Arzt alle bekannten Mittel an. Einst wurde er aber zur Kranken gerufen, welche er zwischen Laken mit geschwollener Nase und gerötheten Augen antraf; sie hatte den Schnupfen im höchsten Grade, von welchem sie jedoch — es koste was es wolle — befreit sein wollte, da noch an demselben Morgen eine Ausfahrt gemacht werden sollte, welche sich nicht aufschieben ließ. Was that der Doctor? er präparirte 32 Loth Senf zu einem breiten Senfpflaster, den er der Dame längs dem ganzen Rücken, von oben bis unten auflegte. Wie zu erwarten, fühlte die Kranke bald am Rücken einen starken und brennenden Schmerz und nach einer Viertelstunde war der Schnupfen vergangen. Nach $\frac{3}{4}$ Stunden nahm man das Senfpflaster ab, der Rücken war ganz roth, der Schnupfen geschwunden. Die Kranke konnte noch denselben Morgen ausfahren und, was besonders bemerkenswerth, der Schnupfen kehrte nicht wieder.

Der Schnupfen ist gewöhnlich ein leichtes Uebel, welchem man keine große Wichtigkeit beimißt; es giebt aber doch Leute, bei denen er so stark ist und so oft wiederkehrt, daß man ihm eine besondere Aufmerksamkeit schenken muß — und in diesen Fällen ist ein Vorrath verschiedener und wirksamer Mittel nothwendig.

Die Nahrungsmittel.

(Schluß.)

Ein anderer Beobachter benutzte die Fähigkeit, die er besaß, durch Lufteinschlucken sich willkürlich zu erbrechen, um Untersuchungen über seine Verdauung anzustellen. Er nahm bestimmte Mahlzeiten ein und erbrach sie nach einer gewissen Zeit wieder, um den Grad ihrer Chymificirung zu untersuchen. Hierbei ergaben sich als leicht verdauliche Substanzen, d. h. als solche, welche im Magen binnen 1 — $1\frac{1}{2}$ Stunden in einen Brei verwandelt werden: Spinat, Selleri (mit Ausnahme der Strünke), Spargel, Hopfen, Berghopfenkeime, Artischocken, aus verschiedenen Obstsorten bereitetes Muß, Brei von Getraidekörnern, Roggen, Gerste, Mais, Reis, Erbsen, Bohnen, Kastanien, einen Tag altes Brod und alle Art von Gebäck, das keine Butter enthielt, Rüben, Kartoffeln, arabischer Gummi, Kalbfleisch, Huhn, junges Schöpsenfleisch, junges Geflügel, frisch gelegte und weich gesottene Eier, Kuhmilch und in Wasser gekochte, mit Salz und Petersilie versehene Barsche. Zu den minder verdaulichen Substanzen, d. h. zu denen, welche nach 1 — $1\frac{1}{2}$ Stunden unvollständig chymificirt waren, gehörten die rohen Kräuter des Salates, der Huflattig, der Löwenzahn, die Brunnenkresse, die Cichorie, der Weißkohl, der Mangold, die gekochten und die rohen Zwiebeln, Meerrettig, rothe und gelbe Rüben, das Fleisch von nicht saftigem Kernobste, neu gebackenes Brod, frische und trockene Feigen, Pasteten, Schweinfleisch und alle daraus bereiteten Speisen, gekochtes Blut, hartgesottene Eier und Eierkuchen. Als Nahrungsmittel endlich, welche innerhalb der gewöhnlichen Zeit von 4 Stunden nicht verdaut wurden, zeigten sich Champignons, Morcheln, Trüffeln, welsche Nüsse, Haselnüsse, Mandeln, Pinien, Pistazien, Rosinenkerne, Kerne von Birnen, von Aepfeln, von Pomeranzen, von Johannisbeeren, von Citronen, von Oliven, Cacaobohnen, ausgepreßte fette Oele von Nüssen, Mandeln, Haselnüssen und Oliven, trockene Rosinen, die Hülsen der Erbsen, der Bohnen, der Linsen, des Roggens, der Gerste, die Schoten von Erbsen und Bohnen, die Haut der Kirschen, der Aprikosen, der Pflaumen, der Pfirsichen, der Prunellen, die Schale des Kernobstes, der Beeren, der Aepfel, der Birnen, der Johannisbeeren, der Stachelbeeren, der Pomeranzen, der Citronen, Orangeat, Citronat, die Samenbehälter der Birnen und der Aepfel, die Kerne der Pflaumen und der Kirschen, die sehnichten und häutigen Theile des Rindes, des Kalbes, des Schweines, des Geflügels, des Rochens, die Knochen; die fettigen und öligen Substanzen dieser Thiere und das Eiweiß von hart gekochten Eiern durch einen Zusatz von Oel oder Fett wurden auch in diesem Falle alle Nahrungsmittel, schwerer verdaulich. Gebratener oder mit Oel, Wein oder weißer Brühe zubereiteter Barsch ging schwerer als in Wasser gesottener in Chymus über. Ein Zusatz von Sauerampfer zu dem Spinate verminderte die Verdaulichkeit des letztern. Die Digestion der Breiarten von Aepfeln, Birnen, Pflaumen u. dgl. wurde durch einen Beisatz von Zucker und Zimmet begünstigt. Schwarzbrod verdaute sich schlechter als weißes, frisches schwerer als

einen Tag altes; gesalzenes Gerstenbrod leichter als ungesalzenes, Buchwaizenbrod schwieriger als Brod von reinerem Mehl. Die Brodrinde soll eben so verdaulich als das Weiche sein. Alle jüngern Thiere wurden wiederum leichter als ältere verdaut. Als Substanzen, welche die Digestion verzögern, fand Gosse viel lauwarmes Wasser, Säuren, Abstringentien wie China, alle fette Speisen, Abkochung von Solanum dulcamara, mineralischen Kermes und Sublimat. Als Beförderungsmittel der Digestion ergaben sich Kochsalz, Pfeffer, Zimmt, Muskaten, Nelken, Senf, Meerrettig, Rettig, Kapern, Wein, geringe Menge Liqueurs, alter Käse, Zucker und verschiedene bittere Dinge.

Man sieht, der Genfer Arzt und der canadische Jäger verdauten nicht in gleicher Weise und es bedürfte einer großen Menge vergleichender Versuche mit verschiedenen Individuen, um die allgemeinen zur Basis dienenden Regeln aufstellen zu können. Bis dahin wird die Diätetik stets mehr oder minder dem reinen Empirismus verfallen bleiben und der Arzt seinen Reconvalescenten diejenige Speise als die verdaulichste rathen, welche er selbst am leichtesten verdaut. Die Natur hat uns übrigens in Betreff der Zusammensetzung eines Nahrungsmittels das beste Beispiel in der Milch aufgestellt, welche bekanntlich eine zuckerhaltige Flüssigkeit darstellt, in welcher ein äußerst leicht löslicher Proteinkörper, der Käsestoff, ausgelöst ist, während ein leicht schmelzbares Fett, die Butter, in kleinen Tröpfchen und Kügelchen darin vertheilt ist. Außerdem ist die Milch ziemlich reich an unorganischen Bestandtheilen, namentlich an phosphorsaurem Kalk, dessen der Säugling zur Aufbauung eines Skeletts so sehr benöthigt ist. Wir sehen mithin in der Milch eben so gut den Urtypus aller Nahrungsmittel, als wir im Blute den aufgelösten Organismus erblickten; als formlose Flüssigkeiten vereinen diese beiden Stoffe alle Substanzen in sich, welche durch die Erhaltung einer bestimmten Form integrirende Körperbestandtheile werden und durch Mischung zuckriger oder stärkmehlhaltiger Pflanzenstoffe mit Fetten und thierischen Theilen suchen wir dem Ideale eines Nahrungsmittels, der Milch, so nahe als möglich zu kommen.

Auszug aus dem Rigaschen Handelsbericht

vom $^2/_{14}$. April 1853.

Die Witterung, die schon sehr milde geworden war, hat seit einigen Tagen einen rauhen Charakter angenommen; Nord-Winde sind vorherrschend und dürften nach allen Anzeichen noch längere Zeit anhalten. Das Eis in unserm Strome wird nicht mehr befahren, die Aa bei Mitau, bereits offen, mahnt an den baldigen Eisgang hier, der sich indessen, wenn die Nachtfröste anhalten und sich am Tage kein eigentliches Thauwetter einstellt, wie es namentlich seit den letzten Tagen der Fall ist, noch verzögern möchte; es sei denn, daß im Innern eine wärmere Temperatur herrsche, die in Folge der bedeutenden Schneemassen den Wasserzufluß vermehre und somit den Eisgang befördere. Was das Geschäft anbelangt, so erinnern wir uns kaum einer so stillen Zeit, als die letzten 8 Tage boten.

Telegraphische Nachricht aus der Bolderaa.

Den 2. April, 8 Uhr morgens. Anhaltend nördliche Winde schieben die großen Eismassen aus dem Golf immer fester auf unsere Küste zusammen und obgleich die Strömung aus der Düna schon ziemlich belebt ist, so lassen sich doch keine Oeffnungen weder in der Flußmündung noch im Seegatt erblicken. Vor und auf der Rhede liegen viele Eisberge und wird überhaupt in die See hinein kein freies Wasser gesehen. Wind NO. Wasserstand $12\frac{1}{2}$ Fuß holl. Temperatur 3° Kälte.

Bekanntmachungen.

Hierdurch bringt die unterzeichnete Handlung zu Jedermann's Kenntniß, daß dieselbe ihren seitherigen Commis und Bevollmächtigten in Bialystock, Herrn Leopold Steger, die ihm ertheilte Vollmacht abgenommen hat und somit in keinerlei Geschäfts-Verhältnissen weiter zu ihm steht. Eduard Wm. Lösevitz.
Riga, den 3. April 1853.

Von den Kirchen-Vorstehern des Smiltenschen Kirchspiels werden alle Diejenigen, welche willens seyn sollten den Um- und Anbau, nebst Thurmbau der Smiltenschen Kirchspiels-Kirche zu übernehmen, hiermit aufgefordert, sich mit gehörigen Zeugnissen versehen zum Torg und Peretorg am 29. April c., vormittags 11 Uhr, in der Sacristei der Smiltenschen Kirche einzufinden, woselbst auch der bestätigte Bauplan zu ersehen sein wird. 1

Zu vermiethen.

Eine Parterre-Wohnung von 3 Zimmern mit warmer Küche, welche sich auch zu einem Geschäfts-Locale eignet, vermiethet an der großen Karlsgasse Nr. 248 J. Hoer.

Eine große Parterrewohnung, am passendsten zu einem Geschäfts-Local, ist zu vermiethen in der großen Sandstraße bei Mecketh. 2.

Eine sehr freundliche Wohnung, bestehend aus 3 Zimmern nebst englischer Küche und andern Wirthschaftsbequemlichkeiten ist zu vermiethen im Langerschen Hause, Kalkstraße Nr. 132; Näheres darüber zu erfragen daselbst in der Bürstenbinderbude.

Im ehemaligen v. Löwisschen Hause ist die Bel-Etage zu vermiethen. 1.

Eine Schlosser-Werkstätte nebst Wohnung ist im ehemaligen Giffhornschen Hause zu vermiethen. 3

Eine aus zwei zusammenhängenden Zimmern bestehende Wohnung für einen Unverheiratheten ist mit Heizung und Aufwartung in meinem Hause am Petri-Friedhofe zu vermiethen und gleich zu beziehen. J. C. D. Müller. *

Im Hillschen Hause, an der Ecke der Marstall- und Weberstraße, ist eine Wohnung für Unverheirathete zu vermiethen.

Im Kundertschen Hause an der großen Alexanderstraße ist die Parterre-Wohnung links vom 1. Juli ab zu vermiethen und das Nähere daselbst zu erfragen. 2.

Es ist eine in der alten Todtenstraße belegene Schenke zu vermiethen; das Nähere zu erfragen bei der Wittwe Rogalsky Nr. 336. 3

In Dittmarshof Nr. 76 bei der Försters-Wittwe Elten sind Sommer-Wohnungen zu vermiethen. — Auch ist daselbst gutes Heu zum Verkauf.

Auf dem Brachmannschen Höfchen am Lagerplatz ist eine Wohnung mit allen Bequemlichkeiten zu vermiethen. Das Nähere ist daselbst oder in der Schloßstraße im v. Fabriciusschen Hause, 2 Treppen hoch, zu erfragen. 2.

Eine Sommer-Wohnung nebst Stallraum und Wagenremise ist zu vermiethen bei J. F. Schlicht, Weidendamm Nr. 106. 3.

Auf dem Gute Vegesacksholm, am zweiten Weidendamm, sind Wohnungen nebst Stall, Wagenhaus und Eiskeller für den Sommer, auch jährlich, zu vermiethen. Auskunft ertheilt C. P. Hahn, wohnhaft in der großen Schmiedestraße unweit des Rathstalls. 1

Mein jenseits der Düna auf Sassenhof belegenes Höfchen ist zu vermiethen.
J. D. Gottfried, Marstallstrasse. 1

11 Werst von der Stadt ist eine Wohnung mit 7 Zimmern, englischer Küche, Handkammer, Keller und sonstigen Bequemlichkeiten mit oder ohne Stallraum zum bevorstehenden Sommer zu vermiethen; wo? zu erfragen in der Hutniederlage von G. F. Pohrath. 2

Zu verpachten.

6 Werst, Moskauerstraße, an der Düna werden vom 10. April d. J. Felder, Heuschläge und Wohngebäude verpachtet; zu erfragen in der Knochenbrennerei bei J. Leichsenring in Kengera. 1

Das im Rigaschen Kreise, Segewoldeschen Kirchspiele gelegene Gut Kronenberg, ist vom 23. April d. J. an, auf Arrende zu haben. Darauf Reflectirende haben sich zu melden in der Marstallstraße Nr. 75, eine Treppe hoch.

Redacteur Baron Hahn.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 4. April 1853. Censor C. Alexandrow.

Beförderungen.

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls vom 29. März Nr. 62 ist der als stellv. Tischvorsteher bei der Livl. Gouv.-Regierung angestellte Rosengreen nicht als Beispiel für Andere (не въ примѣръ другимъ) mit einem Alterthum vom 12. Januar 1845 zum Collegien-Registrator befördert worden.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Das 1. Wendensche Kirchspielsgericht hat der Commission zur Einführung der Livl. Agrar- und Bauer-Verordnung berichtet, daß die Verwaltung des priv. Gutes Weissenstein alle Bauerwirthe, die bisher noch wackenbuchmäßige Frohne leisteten, von George 1854 ab auf Geldpacht zu setzen beabsichtige, daß indessen genannte Guts-Verwaltung, da das Gesetz die schriftliche Formulirung der Pachtcontracte auf spätestens George 1853 angesetzt, und § 143 der Agrar- und Bauer-Verordnung eine mindestens sechsjährige Dauer für alle Pachtverhältnisse vorschreibe, durch solche Bestimmungen gezwungen werde, die Frohne auf dem Gute Weissenstein, der, auf Abolition der Frohne gerichteten, Tendenz des neuen Agrargesetzes zuwider, länger, als nach den ökonomischen Verhältnissen nothwendig, fortbestehen zu lassen, wenn es derselben nicht gestattet werde, die schriftliche Formulirung der Pacht-Contracte bis George 1854 zu vertagen.

Auf diese Unterlegung hat die Commission zur Einführung der Livl. Agrar- und Bauer-Verordnung an das erste Wendensche Kirchspielsgericht nachstehende Eröffnung, zur bezüglichen Belehrung, gelangen lassen:

„Während die Agrar- und Bauer-Verordnung vom Jahre 1849 einerseits fordert, daß alle, die Gesindespacht betreffenden, Contracte auf mindestens sechs Jahre geschlossen (§ 143) und unter allen Umständen schriftlich formulirt werde, (§ 174), sichert sie andererseits den bereits bestehenden Pacht-Verhältnissen durch den Punkt III. die resp. Fortdauer zu. In folgerechter Beachtung dieser Grundsätze ist das Patent d. d. 20. April 1851, sub Nr. spec. 41, emanirt, und jede der bezüglichen spätern Bestimmungen hervorgegangen. Solchemnach sind nunmehr zwei Hauptmomente in's Auge zu fassen:

1) von George 1853 ab müssen alle bestehenden Pachtverhältnisse ausnahmlos einen schriftlichen Contract zur Basis haben, und
2) alle, nach Emanation der Agrar- und Bauer-Verordnung vom Jahre 1849, neu zu Stande gekommenen Pachtverhältnisse müssen auf mindestens sechs Jahre geschlossen seyn.

Zur Ausführung der sub 1 ausgesprochenen Forderung sind von der Commission diverse Schemata besorgt und den Gütern zur Disposition gestellt worden. Unter diesen befinden sich zunächst weiße und gelbe, die zur Abfassung der, nach Emanation der Agrar- und Bauer-Verordnung neu zu Stande gekommenen, Pachtverhältnisse bestimmt sind, — demnächst aber auch blaue, deren Zweck es ist, in Grundlage mündlicher Verabredung bereits bestehende Pachtverhältnisse schriftlich zu formuliren. Beim Gebrauch dieser letztern kommt also keineswegs ein neuer Contract zu Stande, sondern wird dem, bereits seit früher vorhandenen, Verhältniß — statt der bisher stillschweigenden — nunmehr eine ausdrücklich geschriebene Verabredung zu Grunde gelegt. Aus der verschiedenen Beschaffenheit dieser blauen Contracte im Vergleich zu den andern (gelben und weißen) geht nunmehr hervor, daß, während für letztere, in Gemäßheit der neuen Verordnung, § 143, die sechsjährige Dauer als die kürzeste festgesetzt ist, hinsichtlich der blauen als Regel gilt, daß dieselben entweder auf soviel Jahre zu schließen sind, als für das alte Pachtverhältniß nach der frühern Verabredung noch definitiv nachgeblieben, oder aber, falls das alte Verhältniß (wie fast allgemein im Lande), auf unbestimmte Zeit geschlossen, von Jahr zu Jahr fortlief, auf höchstens sechs Jahre zu fixiren sind, worin eo ipso die Gestattung der Festsetzung auch einer kürzern Frist, ja sogar bis zu einem Jahre enthalten ist (conf. Pat. cit. pct. 2.)

Bei der zu realisirenden Application dieser unabweichlichen Normen auf die eingangserwähnten Verhältnisse des Gutes Weißenstein erscheinen der Commission nachstehende Maaßnehmungen als genügende Auskunftsmittel:

2) Zella=wihreem pawissam ne buhs atstahtees no saweem wesumeem un sirgeem, bet ja jo mas, tad pee ik trim wesumeem weenam brauzejam waijag' klaht buht.
3) Ikkatram wesuma sirgam buhs buht sawi eemaukti.
4) Teem sirgeem, kas kahdam zella=wihram woi ohrmannam weenam peederr (skattees 2. punktê), waijag' buht peeseeteem pee ta pirmeja wesuma ar tahdu pawaddu, kas ne irr garraka pa 6 pehdahm.
5) Ja kahdu reis gaddahs, ka wesumeem jabrauz no weenas zella pusses us ohtru pussi, tad to buhs tà isdarriht, ka zitti zella=wihri un reisneeki zaur to neteek aiskaweti jeb kaitinati.
6) Ka schahs pawehleschanas zella=wihri pareisi paklausitu, buhs tahm semmju polizeijehm un lauschu walditajeem tikkuschi un stipri us to luhkoht; un winneem tur klaht irr dohta ta walla un tas spehks: wissus tohs zella=wihrus, kas prett scho pawehleschanu darra un zaur to zittus zellineekus aiskawe, un ihpaschi tahdus zella=wihrus, kas negribb tuhdal' klausiht, kad teem pawehl darriht kà peenahkahs, bet turpretti wehl eedrohschinajahs rupji atbildeht un pretti turretees, tuhdal' us to paschu weetu apturreht un ar stipru strahpi pahrmahziht. Tàpatt arri tahm polizeijes=teesahm buhs tuhlin, kad kahdas suhdsibas pahr nepaklausigeem zellineekeem teek peenestas no reisneekeem woi postes=brauzejeem, us pehdahm to leetu ismekleht un tohs zella=laudis, ko par wainigeem atrohd, bes kaweschanas un bes kahdas taupischanas stipri nostrahpeht.

Kad nu augstizeenigs Ministera=kungs, kas pahr Kreewu=walsts eekschkigu buhschanu walda, ar ihpascheem raksteem no 10. Februar s. g. Nr. 31 wissahm Gubernementu Waldischanahm sinnu dewis, ka wehl arween zella=laudis teem peeminneteem likkumeem pretti darroht, tad teek wissahm pilssehtu un semmju teesahm zaur scheem raksteem pawehlehts, jo zeeti un jo tikkuschi us to raudsiht, ka zella=laudis tahm minnetahm pawehleschanahm paklausa un ka winnas, prohti teesas, tohs wainigus lai netaupa; tàpat arri wissahm muischu waldischanahm teek zeeti peekohdinahts, saweem semneekeem wehl reis scho pawehleschanu sluddinaht, un peeteikt, ka lai pehz tahs turrahs. Nr. 1420.

Rihgas pilsî, 24. Merz 1853.

4) Need hobbosed, mis woorimehhe ommad (Nr. 2), peawad essimese woori külge köidetud ollema ja mitte kaugem, kui üks süld maad teine teise järrel käima.

5) Kui mönni kord tarwis, et ühhelt poolt teise pole, ülle maan=tee, tulleb söita, siis peab se ilma aega=wiwimata, ja ilma et selle läbbi mu teekäiatele ei mingisuggust wiwitamist tulleks, sündima.

6) Et needsinnased seädused woorimeeste läbbi saaksid täidetud, selle peäle on ma=politsei kohto ammeti meestel kangeste ja ühtepuhko wadata, ja on neile selle jures öigus antud, nisugguşi woorimehhi, kes kõrrato wisil tee peal söidawad ja se läbbi süallusseks sawad, agga lialt neid, kes sannakuulmattad kässode wasto, ehk ka weel roppo sannadega wasto pannewad, sealsammas koshas ja paigas kinnipiddada, ja kange nuhtluse alla panna. Nendasammoti on politsei=kohtudele, kui neile keige seggaduste pärrast, mis teekäiate wooriweddo läbbi sünnib, teadust antakse, ehk nendest, kes postiga söidawad, seddamaid tarwilist kohto piddamist ettewötta ja süallusid woorimehhi ilma wibimata ja ilma armo andmata kange nuhtluse alla panna.

Kui nüüd praegogi Suure Ministri härra käsko möda 10. Webruari=ku päwast sel aastal Nr. 31, keige kubbernemango=wallitsejattele, üllemalt nimmetud seggadusi ikka weel sünniwad, siis kinnitakse sellesinnatse käsko läbbi keige linna=ja ma=politsei=kohtudele kangeste ja öiete hästi selle peäle wadata, et üllemalt kulutud seädusi tähhele pannakse ja petakse; nenda kinnitakse ka möisawallitsustele, tallorahwale sedda wiimselt nimmitud kulutust weel üks kord mele tulletada.

24. Martsi=kuul 1853 aastal. Nr. 1420.

Ungültige Documente.

Auf Ansuchen der Schloß Ronneburgschen Gutsverwaltung wird vom 1. Wendenschen Kirchspielsgerichte hiermit zur Kenntniß gebracht, daß das dem örtl. Weber Rauge Mahrz Lasding, im Fesenschen Kruge, woselbst damals mehre Fesensche und Lysohnsche Bauern gewesen, gestohlene Weberbuch, welches demselben vom Schloß Ronneburgschen Gemeindegerichte ertheilt worden war, desmittelst für ungiltig erklärt wird. Zugleich wird zur Vermeidung des von dem Diebe getrieben werden könnenden Unfuges bekannt gemacht, daß der bestohlene Schloß Ronneburgsche Weber Rauge Mahrz Lasding ein kleiner dicker Mann mit kleinen Augen und einem theilweise kahlen Kopfe ist. Nr. 594.

Den 25. März 1853.

Edictal-Citation.

Wenn in den hierselbst anhängigen Schuldforderungssachen wider den ehemals auf dem Höfchen Carlsberg im Arraschschen Kirchspiel in der Nähe des Gutes Drobbusch domicilirt habenden Friedrich Fischmann, diesem Kirchspielsgerichte die Gegenwart des Letzteren erforderlich ist, als werden hierdurch sämmtliche Gutsverwaltungen sowie Stadt- und Landpolizeibehörden ersucht, den Friedrich Fischmann, wo derselbe sich finden sollte, von dort arrestlich dem 1. Wendenschen Kirchspielsgerichte vorzustellen.

Kallenhof, den 25. März 1853. Nr. 598.

Proklamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen rc., füget das Livl. Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von den Erben des weil. Hrn. Obrist-Lieutenants und Ritters Alexander von Kahlen nachgesucht worden ist, daß über das der Frau Obristin Elise von Schröders, gebornen von Kahlen, zufolge eines mit ihren Miterben des Nachlasses des weil. Herrn Obristlieutenants und Ritters Alexander von Kahlen, und zwar:

1) der verwittweten Frau Obristlieutenantin Christine v. Kahlen geb. v. Buddenbrock;
2) des Lieutenants Alexander von Kahlen;
3) der Frau Staatsräthin Agnes von Aderkas, gebornen von Kahlen;
4) des Fähnrichs Arthur von Kahlen;
5) der Baronin Maria von Mengden geb. von Kahlen, und
6) des Fräuleins Sophia von Kahlen,

über den beregten Nachlaß am 4. October 1852 abgeschlossenen und am 18. December 1852 corroborirten Erbtheilungs-Transacts, für die Summe von 75,680 Rubel 39 Kopeken Silber-Münz eigenthümlich übertragene zum vorbenannten Nachlasse gehörige, im Wendenschen Kreise und Marienburgschen Kirchspiele belegene Gut Ilsen sammt Appertinentien und Inventarium ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht, dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das Gut Ilsen sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Transaction und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf dem Gute Ilsen haftenden Pfandbriefforderung, sowie der Inhaber der transactlich übernommenen und resp. ingrossirten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt das Gut Ilsen sammt Appertinentien und Inventarium aber der Frau Obristin Elise von Schröders gebornen von Kahlen, erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Den 19. Februar 1853. Nr. 509. —3.—

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen rc., füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem Herrn Collegienrath Dr. med. Hermann Adolph Horwitz nachgesucht worden ist, daß über das demselben zufolge eines mit dem dimittirten Ordnungsgerichtsadjuncten Gustav Johann Robert von Broemsen am 6. August 1852 abgeschlossenen, mit Additement vom 17. October 1852 versehenen und am 8. December 1852 corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 49,000 Rbl. S.-M. eigenthümlich übertragene, im Wendenschen Kreise und Wohlfahrtschen Kirchspiele belegene Gut Neu-Wohlfahrt mit Inbegriff des Bantsche-Gesin-

des sammt Appertinentien und Inventarium ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht, dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das Gut Neu-Wohlfahrt mit Inbegriff des Bantsche-Gesindes sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät wegen der auf dem Gute Neu-Wohlfahrt ruhenden Pfandbriefforderung, sowie sämmtlicher contractlich als eigene Schuld übernommenen Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier beim Livl. Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist, Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Neu-Wohlfahrt sammt Appertinentien und Inventarium und mit Inbegriff des Bantsche-Gesindes dem Herrn Collegienrath Dr. med. Hermann Adolph Horwitz erb- und eigenthümlich zugeschrieben werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 328.

Den 9. Februar 1853. —3.—

Von dem Kaiserlichen Rigaschen Landgerichte werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß der hieselbst in Riga verstorbenen Tscheschikfrau Justina Bartolomejewa Sawelj e w, geb. Lissowsky, bestehend in einem in der Moskauschen Vorstadt, erstem Quartier sub Pol.-Nr. 15, belegenen hölzernen Wohnhause und einem ganz geringfügigen Mobiliar, als Erben oder sonst irgendwie rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen sollten, desmittelst aufgefordert, binnen der gesetzlichen Frist von Nacht und Jahr a dato dieser Publication, in eigener Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten sich mit ihren Ansprüchen zu melden, selbige, wie erforderlich, zu documentiren und das fernere Rechtliche abzuwarten, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf der genannten Frist Niemand mit irgend welchen Ansprüchen wird zugelassen und gehört, sondern über den oben bezeichneten Nachlaß das ferner Gesetzliche wird statuirt werden. Nr. 613.

Den 12. März 1853.

Bekanntmachungen.

In Gemäßheit der §§ 8 und 10 des mittelst Patents Einer Hochverordneten Livl. Gouvernements-Regierung vom 9. Mai v. J., Nr. 45, zur Nachachtung bekannt gemachten Allerhöchsten Befehls vom 12. December 1851, betreffend die Ordnung bei Entfernung lasterhafter Meschtschanins aus ihren Gemeinden, sowie des Rescripts hochgedachter Gouvernements-Regierung vom 9. Mai v. J., Nr. 11,959, werden sämmtliche hiesige Gemeindeglieder, welche Häuser, Buden, und überhaupt unbewegliches Eigenthum besitzen, auch nicht das Recht auf Wahlen zu Gemeinde-Aemtern verloren haben, hiermit aufgefordert, sich unter Beibringung ihrer betreffenden Hausdocumente und Abgaben-Quittungen zur Aburtheilung über verschiedene hiesige Gemeinde-Glieder, und zwar die zum Bürger- und Zunft-Oklad verzeichneten am Mittwoch den 8. April c., die zum Arbeiter- und Dienst-Oklad angeschriebenen aber am Freitag den 10. April c., vormittags um 12 Uhr, im Locale des Kämmerei-Gerichts einzufinden. Nr. 477. —1—

Den 31. März 1853.

На основаніи §§ 8 и 10 Именнаго Высочайшаго указа отъ 12. Декабря 1851, къ исполненію объявленнаго патентомъ Лифляндскаго Губернскаго Правленія отъ 9. Мая, за № 45, касательно порядка удаленія порочныхъ мѣщанъ изъ обществъ по мірскимъ приговорамъ, и также сходно предписанію Лифляндскаго Губернскаго Правленія отъ 9. Мая 1852 за № 11,959, всѣ состоящіе записанными въ здѣшнемъ окладѣ члены общества, имѣющіе дома, лавки и вообще недвижимую собственность, и не потерявшіе права на выборы въ общественныя должности, вызываются симъ, явиться въ Кемерейный Судъ, а именно мѣщане и цеховые въ Середу 8. Апрѣля, записанные въ здѣшнемъ рабочемъ и служащихъ людей окладѣ въ Пятницу, 10. с. м., до полудня въ 12 часовъ съ представленіемъ своихъ на дома документовъ и податныхъ квитанцій для учиненія приговоровъ о разныхъ членахъ здѣшняго общества. 31. Марта 1853 года.

In Veranlassung einer von Seiten des Livländischen Evangelisch-Lutherischen Consistorii an das Hofgerichts-Departement in Bauer-Rechts-Sachen gelangten Requisition um Abstellung der Mißbräuche, welche häufig mit den Publica-

tionen in der Kirche vorfallen, wird von Letzterem hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß zur Publication in der Kirche, zufolge § 20 der Instruction für die Evangelisch-Lutherische Geistlichkeit in Rußland, sich nur gerichtliche Veröffentlichungen, d. h. amtliche Publicationen der Kreis-, Kirchspiels- und Gemeinde-Behörden, eignen, nicht aber von den Gutsverwaltungen oder Privatpersonen in ihren privaten Angelegenheiten zu erlassende Bekanntmachungen. Nr. 213. —1—

Den 31. März 1853.

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr dimitt. Landgerichts-Assessor E. v. Transehe auf das im Wendenschen Kreise und Erlaaschen Kirchspiele belegene Gut Jummerdehn um ein Darlehn in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcher wegen, während der 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung, binnen welcher die nachgesuchten Pfandbriefe nicht ausgereicht werden können, zu sichern. Nr. 255.

Den 20. März 1853. —3—

Demnach bei der Oberdirection der Livl. adeligen Güter-Credit-Societät der Herr dimitt. Obristlieutenant Ferdinand Baron Uexküll-Güldenband auf das im Rigaschen Kreise und Segewoldschen Kirchspiele belegene Gut Neu-Kempenhoff um ein Darlehn in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcher wegen, während der 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung, binnen welchen die nachgesuchten Pfandbriefe nicht ausgereicht werden können, zu sichern. —2—

Den 27. März 1853. Nr. 287.

Von der Verwaltung der Allerhöchst bestätigten Ehstländischen adelichen Creditcasse wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach veranstalteter Loosung nachstehende Nummern Ehstländischer landschaftlicher Obligationen in die Kategorie der Kündigungsfähigkeit eingetreten sind.

Von den, mit den Herren Mendelssohn & Co. contrahirten Anleihen:

sub littera S 2, Septembertermin:

№ 14731, 14743, 14753, 14761, 14853, 14868, 14895, 14905, 14908, 14911, 14948, 14949, 14956, 14990 und 15014.

sub littera S 3, Septembertermin:

№ 15576, 15609, 15626, 15635, 15641, 15643, 15670, 15688 und 15697;

sub littera S 4, Septembertermin:

№ 16934, 16950, 16954, 16992, 16995, 17014, 17058 und 17082.

Den 16. März 1853. Nr. 69. —2—

Immobilien-Verkauf.

Am 30. April d. J., mittags um 12 Uhr, soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga das Benutzungsrecht des dem weiland hiesigen Arbeiter Peter Ohsoling, modo dessen Erben, zugehörigen, jenseits der Düna im dritten Quartier des dritten Vorstadttheils auf Seifenberg an einem von der Bauskeschen Straße ab nach Nummers- oder Wegelingshof führenden kleinen Wege sub Polizei-Nummer 17, Litt. a. belegenen 1395 Quadrat-Faden an Flächenraum betragenden bebauten Stadtgrundplatzes nebst den darauf befindlichen Superficiis, zur Ausmittelung dessen wahren Werthes, unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen, zum öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Den 21. März 1853. —2—

Am 30. April d. J., mittags um 12 Uhr, soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga das Benutzungsrecht der, dem verstorbenen hiesigen Arbeiter Anton Babrowsky, modo dessen Erben, zugehörigen im 3. Quartier des 3. Vorstadttheils auf Friedrichsholm sub Pol.-Nr. 30 a. und b. belegenen, mit einem Areal von 807½ Faden betragenden Stadt-Canongrunde, nebst den darauf befindlichen Suderficies und Maika, zur Ausmittelung deren wahren Werthes, unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen, zum öffentlichen Meistbot gestellt werden. Den 21. März 1853. —2—

Verzeichniß

der aus dem Gouvernement Livland vom 1. bis zum 31. März 1853 zur Kur in's Rigasche Armen-Krankenhaus aufgenommenen Kranken.

Nr.	Namen.	Stand	Alter	Hingehörigkeit und Legitimation.	Eintrittstag.
1	Jakob Gailiht	Bauer	33 J.	Gut Alswig. Paßbureau-Billet Nr. 1338 d. d. 22. Februar 1853.	1. März
2	Otto Meeting.	Arbeiter	23	Gut Spurnal. Paßbureau-Billet Nr. 7750 d. d. 4. August 1852.	2. „
3	Jul. Caroline Fr. Boje	Schneider-gesellen-Frau	21	Gut Rodenpois. Ohne Legitimation. Auf Requisition der Siège des 2. Moskauschen Vorstadttheils. Nr. 351.	4. „
4	Thrine Jürgensohn	Arbeiters-Wittwe	68	Wenden. Paßbureau-Billet Nr. 9401 d. d. 22. October 1852.	4. „
5	Thrine Saidus	Dienstmagd	21	Gut Wohlershof. Erwerbsschein der dasigen Guts-Verwaltung Nr. 116 d. d. 26. Jan. 1853.	8. „
6	Retsch Simon's Sohn Meyer	Arbeiter	28	Gut Ottenhof. Rekruten-Loskaufungs-Attestat des Livl. Kameralh. Nr. 2051 d. d. 31. Dec. 1852.	9. „
7	Susanna Lapping	Schuhmacher-ges.-Frau	55	Lemsal. Paßbureau-Billet des Mannes Michael Hyronimus B. Nr. 1525 d. d. 3. März 1853.	10. „
8	Gotth. Chr. Boyer	Schneiderges.	21	Gut Rodenpois. Ohne Legitimation. Auf Requisition der Siège des 1. Moskauschen Vorstadtth. Nr. 605.	16. „
9	Anna Mellup	Dienstmagd	18	Gut Idseln. Paßbureau-Billet Nr. 545.	16. „
10	Grethe Freyberg	Dienstmagd	20	Gut Dreylingsbusch. Ohne Legitimation. Auf Requisition des Landpolizei-Depart. Nr. 316.	16. „
11	Liese Matwejewa	Dienstmagd	20	Gut Pinkenhof. Ohne Legitimation. Auf Requisition der Polizei-Verw. Nr. 1220.	17. „
12	Anna Kalnen	Bäuerin	38	Gut Saadsen. Ohne Legitimation. Auf Requisition der Siège des 1. Mosk. Vorst. Nr. 627.	18. „
13	Jahn Spohdum	Bauer	38	Gut Fianden. Paßbureau-Billet Nr. 7482 d. d. 25. Juli 1852.	19. „
14	Mickel Berkmann	Arbeiter	43	Gut Kirchholm. Paßbureau-Billet Nr. 9966 d. d. 17. November 1852.	22. „
15	Charl. Carol. Detloff	Arbeiters-Tochter	7	Gut Gustavsberg. Paßbureau-Billet des Vaters Nr. 6112 d. d. 17. Juni 1852.	24. „
16	Ludw. Peter Lapping	Bürger-Okl.	10	Lemsal. Armenschein des dortigen Magistrats Nr. 49 d. d. 8. October 1852.	26. „
17	Klawe Kauling	Arbeiter	31	Gut Nurmis. Paßbureau-Billet Nr. 8066 d. d. 19. August 1852.	27. „
18	Simon Linnin	Arbeiter	25	Gut Ladenhof. Paßbureau-Billet Nr. 4752 d. d. 22. Mai 1852.	27. „
19	Truthe Legsding	Arbeiter-Frau	25	Gut Inzeem. Paßbureau-Billet des Mannes Nr. 4263 d. d. 14. Mai 1852.	28. „
20	Akulina Korff	Dienstmagd	21	Lemsal. Plakat-Paß des Lemsalschen Magistrats Nr. 265 d. d. 5. Mai 1852.	30. „

Zu verpachten.

Von der Arensburgschen Bezirksverwaltung wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Hofsländereien des im Arensburgschen Oeconomie-Bezirk belegenen Krongutes Carrall, mit dem diesem Gute zustehenden Bergungsrechte am 6. April a. c. zum Torge, am 9. April vormittags 11 Uhr, aber zum Peretorge bei dem Oeselschen Ordnungsgerichte gestellt werden sollen, wohin sich die Pachtliebhaber mit ihren desfallsigen Gesuchen und Saloggen zu wenden haben werden. Die speciellen Bedingungen liegen, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, täglich während der Sitzungszeit in der Kanzellei dieser Bezirksverwaltung zur Einsicht vor. Nr. 319.

Den 24. März 1853.

Demnach von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio der der Stadt Riga zuständige Theil an der Fischerei in der rothen Düna an den Meistbietenden vom 12. Mai c. ab auf 1 Jahr verpachtet werden soll, als werden desmittelst Diejenigen, welche diese Pacht zu übernehmen gesonnen seyn sollten, aufgefordert, zur Verlautbarung ihres Bots, sich zu den auf den 2. und 7. April c. anberaumten Ausbotsterminen, vormittags 11 Uhr, vorher aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem obgenannten Collegio einzufinden.

Den 28. März 1853. Nr. 192. —2—

Рижская Городовая Касса-Коллегія желая отдать по публичному торгу принадлежащую городу Ригѣ участь въ рыболовствѣ на Красной Двинѣ съ 12. Мая сего года впередъ на одинъ годъ въ арендное содержаніе, вызываетъ симъ желающихъ принять эту аренду, явиться въ сію Касса-Коллегію въ назначенные на 2. и 7. числа Апрѣля сего года торговые сроки, въ 11 часовъ по утру, для предложенія арендной платы, заранѣе же для усмотрѣнія условій. № 192.

28. Марта 1853 года.

Diejenigen, welche gesonnen seyn sollten:

1) den Anstrich von 10 Seetonnen sowie auch eines Wasserwagens mit Oelfarbe und die Reparatur und Neulieferung der zu den Seetonnen erforderlichen Ketten, welche Arbeit und Lieferung zusammen auf 136 Rbl. S. veranschlagt worden ist;
2) die Einrichtung von 4 Nebendurchgängen an der Sandpforte, welche Arbeit auf 403 Rbl. veranschlagt worden ist,

zu übernehmen, werden desmittelst aufgefordert zur Verlautbarung ihrer Forderungen zu den auf den 2. und 7. April d. J. anberaumten Ausbotsterminen, vormittags 11 Uhr, vorher aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der Cautionen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden. Nr. 193.

Den 28. März 1853. —2—

Желающіе принять:

1) окраску 10 морскихъ бочекъ и одной телѣги для привоза воды масляными красками, равно починку и поставку потребныхъ для морскихъ бочекъ цѣпей, которая работа оцѣнена по смѣтѣ всего на 136 руб. сер.;
2) устройство 4 боковыхъ проходовъ у песочныхъ воротъ, которая работа оцѣнена по смѣтѣ на 403 руб. сер.;

приглашаются, явитьтя въ назначенные на 2. и 7. числа Апрѣля с. г., утромъ въ 11 часовъ торговые сроки въ Рижскую Касса-Коллегію для объявленія требованій своихъ заранѣе же для усмотрѣнія условій и представленія залоговъ. —2—

28. Марта 1853 года. № 192.

Da das Rigasche Stadt-Cassa-Collegio die Restauration im Peterholmschen Stadtgarten auf eine längere Reihe von Jahren zu vergeben beabsichtigt, je nachdem sich hiezu Liebhaber finden, so fordert es alle hierauf Reflectirende desmittelst auf, sich innerhalb 4 Wochen a dato bei dem Collegio zu melden und ihre desfallsigen Bedingungen und Anerbietungen zu verlautbaren.

Den 28. März 1853. Nr. 191. —2—

Намѣреваясь отдать на содержаніе ресторацію въ Петергольмскомъ Городовомъ Саду на большій срокъ смотря по соглашенію съ желающими принять таковое содержаніе, Рижская Городовая Касса-Коллегія вызываетъ симъ всѣхъ желающихъ явиться въ нее въ теченіе 4 недѣлей отъ нижеписаннаго числа для объявленія условій и предложеній своихъ.

28. Марта 1853 года. —2—

Livländischer Vice-Gouverneur J. von Brevern.

Aelterer Secretair E. Mertens.

II. Abtheilung.

Nichtofficieller Theil.

Besondere Ereignisse aus der zweiten Hälfte des Märzmonats 1853.

I. Feuerschäden. Es brannten auf: am 2. Februar im Walkschen Kreise auf dem Privatgute Ahlswig, eine Wassermühle in Folge von Unvorsichtigkeit, der Schaden belief sich auf 650 Rbl. S.; — am 5. März im Oeselschen Kreise unter dem Kronsgute Persella das Wohnhaus des Adamgesindes, aus unbekannter Veranlassung, der Schaden betrug 700 Rbl. S.; — am 9. März im Wolmarschen Kreise unter dem Privatgute Burtnek Schaaf- und Pferdestall im Wegge-Gesinde; Größe des Schadens: 306 Rbl. S.; — am 10. März im Pernauschen Kreise auf dem Pastorate St. Jacobi das Wohnhaus des lutherischen Pastors, das Feuer entstand aller Wahrscheinlichkeit nach dadurch, daß ein Balken, der in den steinernen Schornstein hineingelassen war, sich zu entzünden begann; — am 14. März auf dem Rigaschen Stadtgute Klein-Jungfernhof eine Ziegelbrennerei aus unbekannter Veranlassung; der Schaden war 400 Rbl. S. groß.

II. Epidemieen. Nach den Berichten der Medicinal-Verwaltung an die Gouvernements-Obrigkeit vom 7.—21. März erkrankten: in Riga an den Varioliden 16 und an den natürlichen Pocken 18 Personen, in Schlock an den Varioliden 4 und unter dem Gute Uerküll bei Riga ebenfalls 5 Personen. Die üblichen Sicherheits-Maßregeln gegen Verbreitung dieser Krankheit sind ergriffen worden.

III. Plötzliche und gewaltsame Todesfälle. Am 24. Februar stürzte im Werroschen Kreise auf dem Privatgute Waldeck, unweit des Dudderkruges, der Leibeigene aus dem Isborskischen Kreise (Gouv. Pleskau) Jakob Pantelejew im trunkenen Zustand in einen Brunnen und ertrank; — am 28. Februar wurde im Werroschen Kreise auf dem Privatgute Kachkowa der Bauer Peter Karpson beim Holzfällen durch einen auf ihn herabstürzenden Baum erschlagen; — an demselben Tage starb am Schlage auf dem Gute Hauküll (Oesel) der dortige Bauer Dionisius Agapu; — am 26. Februar wurde beim Holzfällen im Wolmarschen Kreise auf dem Privatgute Hochrosen der Knecht Peter Dubow, 30 Jahr alt, von einem auf ihn stürzenden Baum erschlagen; — gleicher Weise kam am 2. März im Wolmarschen Kreise auf dem Privatgute Sternhof der Knecht Libbe Salmy, 33 Jahr alt, um; — am 4. März erschoß sich im Wolmarschen Kreise auf dem Privatgute Moiseküll der Sohn des Müllers Ernst Ramscha, Namens Karl, indem er mit einer geladenen Flinte unvorsichtig umging; — am 7. März wurde auch im Dörptschen Kreise auf dem Kronsgute Flemmingshof der dortige Bauer Mart Sommer, 52 Jahr alt, beim Holzfällen von einem umfallenden Baume erschlagen; — am 6. März erschien vor der Rigaschen Polizei-Verwaltung der Bauer vom Gute Koden (Gouv. Kurland) Janne Hergeß, 44 Jahr alt, und wurde wegen Paßlosigkeit arretirt, erkrankte im Gefängniß und sollte eben vom Polizeiarzte untersucht werden, als er von dem Stuhle, auf welchem er saß, todt zu Boden stürzte; — am 13. März starb in Riga plötzlich der Buchhalter des Zollamts Tallberg in Folge eines chronischen Herzleidens. — In einem krankhaften Zustande erhing sich am 20. Februar im Oeselschen Kreise auf dem Privatgute Peitshof der dortige Bauer Andreas Parsek.

IV. Diebstähle. Im Laufe der ersten Hälfte des Märzmonats d. J. wurden im Gouvernement Livland 21 geringfügige Diebstähle begangen; der Werth des Gestohlenen belief sich auf 170 Rbl. 92 Kop. S.

Rasche Heilung eines hartnäckigen Schnupfens.

(Ein Hausmittel.)

Eine junge Dame von 24 Jahren, welche mit 18 Jahren in die Ehe getreten war, litt während 7 oder 8 Jahren an einem Schnupfen, welcher 2 oder gar 3 Mal in der Woche wiederkehrte und jedes Mal 12 — 36 Stunden anhielt; die Nase schwoll an, war heiß und schmerzte,